

LEISTUNGSVERTRAG 2-Pisten

Gemeinden - Flughafen Wien AG

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Flughafen Wien AG

FN 42984 m

Postfach 1 A

1300 Wien-Flughafen

("FWAG")

einerseits, und den **Gemeinden**

Enzersdorf/Fischa

Fischamend

Groß-Enzersdorf

Himberg

Klein-Neusiedl

Raichenwarth

Schwadorf

Schwechat

Zwölfaxing

(zusammen "die **Gemeinden**")

(FWAG und die Gemeinden zusammen "**Vertragsteile**")

wie folgt:

I. Präambel

1) Im Rahmen des Mediationsverfahrens Flughafen Wien viemediation.at wurde die Einrichtung eines Umweltfonds und dessen Dotierung durch die FWAG beschlossen (im Folgenden kurz der **"Umweltfonds"**).

2) Auf dieser Grundlage haben FWAG und der Umweltfonds einen Leistungsvertrag abgeschlossen (im Folgenden kurz der **"Leistungsvertrag Umweltfonds"**), welcher der FWAG gewisse Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bau und der Inbetriebnahme der dritten Piste 11R/29L am Flughafen Wien (in der Folge kurz **"3. Piste"**) auferlegt.

3) Mit Schiedsspruch vom 19.12.2018 hat das Schiedsgericht im Wesentlichen entschieden, dass 75 % der Zahlungen der FWAG unter dem Leistungsvertrag Umweltfonds (sogenannte „Gemeindemittel“) direkt an die begünstigten Gemeinden zu erfolgen haben (in der Folge **„Leistungsvertrag Gemeinden 3-Pisten“**).

4) Gemäß Punkt 8) c) des Leistungsvertrages Gemeinden 3-Pisten werden die den Gemeinden zustehenden Mittel auf Null reduziert, sofern bis 31.12.2020 kein Beschluss zum Bau einer 3. Piste erfolgt ist. Gemäß Punkt 10) des Leistungsvertrages Gemeinden 3-Pisten werden die Parteien hinsichtlich weiterer Zahlungen an die Gemeinden für den Zeitraum ab 01.01.2021 Verhandlungen aufnehmen.

5) Die FWAG ist sich als großes Infrastrukturunternehmen ihrer besonderen regionalen und sozialen Verantwortung bewusst. Dabei ist besonders Rücksicht auf jene Gemeinden zu nehmen, deren Siedlungsgebiete stärker durch Fluglärm belastet werden. Die Parteien unterstützen daher das Ziel, einen Ausgleich zwischen den vielfältigen ökonomischen Interessen des Flughafenbetriebs und den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Lebensqualität zu schaffen. Die Parteien verfolgen dabei das Ziel, konsensuale Lösungen zu finden und geeignete Kommunikationsprozesse zur Behandlung von allfälligen Konflikten im Zusammenhang mit dem Fluggeschehen zu finden. Die Parteien streben dabei einen partizipativen, transparenten und kooperativen Ansatz an, um auf freiwilliger Basis Lösungen zu finden. Die Parteien bekennen sich zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Nachbarschaft und streben daher an, sich über künftige Vorhaben und bei auftretenden Problemen gegenseitig zeitnah zu informieren und für die Gemeindeanliegen und die FWAG vertretbare Lösungen zu suchen.

6) Da sich die Umsetzung der 3. Piste wesentlich verzögert hat und es somit deutlich später zu der erwarteten Entlastung der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden in der Umgebung des Flughafen Wien im 2 Pistensystem kommt, haben die Parteien Zahlungen an die Gemeinden zum Ausgleich für die Belastungen aus dem Fluglärm auch für das 2 Pistensystem vereinbart (in der Folge **„Leistungsvertrag Gemeinden 2 Pisten“**), bis ein Beschluss zum Bau einer 3. Piste erfolgt. Damit wird es den Gemeinden ermöglicht, Maßnahmen zu setzen, die zu einer Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde beitragen oder allfällige nachteilige Auswirkungen abzumildern.

7) Die gegenständliche Neuregelung für den „Leistungsvertrag Gemeinden 2 Pisten“ soll bis zu einem allfälligen Beschluss zum Bau der 3. Piste Gültigkeit haben. Mit dem Baubeschluss für die 3. Piste, fällt die Neuregelung für den „Leistungsvertrag Gemeinden 2 Pisten“ weg und die Zahlungen an die Gemeinden erfolgen wieder über den bisherigen Leistungsvertrag Gemeinden 3-Pisten.

8) Der Abschluss des gegenständlichen Leistungsvertrages Gemeinden 2 Pisten ist gemäß § 35 Z 22 NÖ GemeindeO dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde zur selbstständigen Erledigung vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsteile Folgendes:

II. Lärmkarten und Lärmzonen

1) Die FWAG erstellt Lärmkarten in denen für den Tag die Lärmzonen 54dB - 57dB, 57dB - 60dB, 60dB - 63dB und 63dB - 66dB und für die Nacht die Lärmzonen 45dB - 48dB, 48dB - 51dB, 51dB - 54dB, 54dB - 57dB, 57dB - 60dB, 60dB - 63dB und 63dB - 66dB ausgewiesen sind.

2) Die Lärmkarten werden auf Basis des energieäquivalenten Dauerschallpegels für die sechs verkehrsreichsten Monate erstellt. Für die Berechnung der Lärmkarten werden die tatsächlichen Flugspuren sowie die tatsächliche Anzahl der Flugbewegungen des jeweils vergangenen Jahres herangezogen (Berechnungsverfahren gemäß Cnossos.AT oder jenes Berechnungsmodell, das für die Erstellung der Karten und Berichte nach der Umgebungslärmrichtlinie anzuwenden ist).

Die Plausibilität und Richtigkeit der Lärmkarten wird aufgrund der stationären Lärmmessstellen sowie mobiler Lärmmessstellen laufend überprüft.

3) Die FWAG wird den Gemeinden, zusammen mit den Lärmkarten, getrennt nach Tag und Nacht (22:00 - 6:00), die jeweilige Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen mitteilen. Die Anzahl der Meldefälle wird sowohl für die einzelnen Gemeinden als auch für die einzelnen Katastralgemeinden ausgewiesen.

4) Die Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen wird jährlich aufgrund der Einwohnermeldedaten der einzelnen Gemeinden ermittelt. Die Einwohnermeldedaten werden von der Statistik Austria bekannt gegeben. Die von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der Meldefälle ist Grundlage für die Aufteilung der Dotierung auf die einzelnen Gemeinden.

Es werden für das jeweils aktuelle Jahr die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria für die Ermittlung der Anzahl der Lärmbetroffenen verwendet.

5) Die Lärmkarten, getrennt nach Tag und Nacht (22:00 - 6:00), sowie die durch die FWAG ausgewiesene Personenanzahl in den einzelnen Lärmzonen sowie in den einzelnen Gemeinden, werden durch FWAG jährlich erstellt. Diese Ergebnisse werden nach deren Vorliegen, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an die Gemeinden gemäß Abs 1 übermittelt. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind durch die FWAG zu tragen.

III. Passagier- und Frachtzahlen

Die FWAG verpflichtet sich, den Gemeinden jährlich bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, wie viele Passagiere (ankommende & abfliegende Transfer-, Transit- und Lokalpassagiere), und wie viele Frachttonnagen in reinen Frachtflugzeugen am Flughafen Wien im vergangenen Jahr angekommen und abgeflogen sind, wobei die Passagieranzahl und die Frachttonnagen getrennt für den Tag und für die Nacht (22:00h - 6:00h Lokalzeit, Block on – Block off) ausgewiesen werden.

IV. Berechnung und Dotierung

1) Für die Jahre 2025 und 2026 wird eine pauschale Dotierung von 75 % von 6,5 Mio EUR vereinbart. Die pauschale Dotierung unterliegt nicht der Valorisierung gemäß IV.3.

2) Beginnend mit 1.1.2027 verpflichtet sich FWAG einen Betrag von 75 % von 16,52 Cent pro Passagier & Frachttäquivalent zu bezahlen. Passagiere & Frachttäquivalente, die in der Nacht (22:00h – 6:00h Lokalzeit, Block on – Block off) ankommen bzw. abfliegen, werden mit dem Faktor Drei gewichtet, das entspricht 75 % von 49,55 Cent. Für die Berechnung der Dotierung wird die Anzahl der ankommenden und abfliegenden Transfer-, Transit- und Lokalpassagiere berücksichtigt. Für reine Frachtflugzeuge (ohne Passagiere, nur Fracht) wird für die Berechnung der Dotierung vereinbart, dass 1 Tonne Fracht einem Äquivalent von 10 Passagieren entspricht.

3) Ab 01.01.2027 erfolgt die Valorisierung der in IV.2. genannten Beträge im selben Ausmaß wie die Entwicklung der Passagierentgelte, welche entsprechend der Entgelteformel in Punkt 2. der Anlage zum Flughafenentgeltegesetz für Flughäfen mit mehr als 5 Mio Passagiere jährlich wie folgt angepasst werden:

WENN $T > 0$ DANN $L = -0,35 \cdot T + I$

WENN $T < 0$ DANN $L = I$

L = die für jedes Kalenderjahr höchstzulässige Änderung der Flughafenentgelthöhe,

T = das Verkehrswachstum (dreijährige Durchschnitt)

I = die Inflation.

Zur Klarstellung: Ab 01.01.2027 werden die in IV.2 genannten Beträge (16,52 Cent bzw. 49,55 Cent) gemäß dem für das Jahr 2027 geltenden Entgeltebescheid im selben Ausmaß wie die Passagierentgelte angepasst.

4) Sofern die unter IV.2 genannten Beträge (16,52 Cent bzw. 49,55 Cent) unter Berücksichtigung der Valorisierung nicht ohnehin einen höheren Wert ergeben, verpflichtet sich die FWAG ab 01.01.2030 die unter IV.2. genannten Beträge auf einen Betrag von 75 % von 20 Cent pro Passagier und Frachttäquivalent (Tag) anzupassen und für Passagiere bzw. Frachttäquivalente, die in der Nacht (22:00h – 6:00h Lokalzeit, Block on – Block off) ankommen bzw. abfliegen, auf 75 % von 60 Cent zu erhöhen. Bei Anwendung der in diesem Absatz genannten Beträge (20 Cent und 60 Cent) werden diese ab 1.1.2031 gemäß IV.3. valorisiert.

5) Die Auszahlung der Dotierung an die Gemeinden durch die FWAG erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres.

V. Umstandsklausel

1) Die Vertragsteile vereinbaren, dass für den Fall des Passagierrückganges am Flughafen Wien, wobei dazu der Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre herangezogen wird, um

a) 10 % oder mehr, beide Parteien sich über eine Anpassung der Zahlungsverpflichtungen der FWAG gemäß Pkt. IV dieses Vertrages einigen, wobei die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern

(EGT) der FWAG in dieser Vereinbarung in jedem Fall berücksichtigt wird;

b) 25 % oder mehr, sich der von der FWAG gemäß Pkt. IV dieses Vertrages zu bezahlende Betrag automatisch um 50 % reduziert, solange bis die Passagierzahl vor dem Zeitpunkt der Unterschreitung um 25 % wieder erreicht ist oder der Passagierrückgang keinen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern (EGT) der Flughafen Wien AG mehr hat. Die Vertragsteile werden bei einer geringeren als 25 %-igen Unterschreitung gemäß Absatz a) vorgehen.

c) Die Flughafen Wien AG kann die Zahlungen gemäß Punkt IV. im Falle von unvorhersehbaren wirtschaftlichen Verwerfungen wie zB.: Pandemie oder Krieg vorübergehend zur Gänze aussetzen, wenn dadurch die Passagierzahlen in drei aufeinanderfolgenden Monaten um 50 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ("Vorkrisenniveau") einbrechen. Die Dotierung des Leistungsvertrages wird wieder fortgesetzt, wenn die Passagierzahlen in drei aufeinanderfolgenden Monaten wieder mehr als 50 % des Vorkrisenniveaus erreichen. Für ein allfälliges Rumpfbjahr wird die Dotierung entsprechend aliquotiert.

d) Die Flughafen Wien AG kann die Zahlungen gemäß IV. ganz oder teilweise aussetzen, sofern es zu Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Flughafenentgelten kommt und diese Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Flughafenentgelte der FWAG haben (wie zB Änderung der Formel für die Flughafenentgelte gemäß Punkt 2. der Anlage zum Flughafenentgeltegesetz, Einführung Single Till Modell, etc) und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

FWAG kann die Zahlungen gemäß IV. um 50 % reduzieren.

- wenn die Einnahmen aus den Flughafenentgelten pro Passagier (= *jährliche externe Umsätze des Segments Airport pro Passagier/siehe Geschäftsbericht Segment Airport*) im Vergleich zu den Einnahmen aus den Flughafenentgelten pro Passagier im letzten vollen Jahr vor der Wirksamkeit der Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen um mehr als 20% sinken.
- FWAG ist aber nur dann zur Reduktion der Zahlungen gemäß IV. berechtigt, wenn diese Änderungen wesentliche Auswirkungen auf das EBITDA der FWAG haben, sodass das EBITDA der FWAG um mehr als 20 % im Vergleich zum Jahr vor dem wirksam werden der regulatorischen Änderungen sinkt.

FWAG kann die Zahlungen gemäß IV. zur Gänze aussetzen.

- wenn die Einnahmen aus den Flughafenentgelten pro Passagier (= *jährliche externe Umsätze des Segments Airport pro Passagier/siehe Geschäftsbericht Segment Airport*) im Vergleich zu den Einnahmen aus den Flughafenentgelten pro Passagier im letzten vollen Jahr vor der Wirksamkeit der Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen um mehr als 30% sinken.
- FWAG ist aber nur dann zur gänzlichen Aussetzung der Zahlungen gemäß IV. berechtigt, wenn diese Änderungen wesentliche Auswirkungen auf das EBITDA der FWAG haben, sodass das EBITDA der FWAG um mehr als 20 % im Vergleich zum Jahr vor dem wirksam werden der regulatorischen Änderungen sinkt.

Unter den oben genannten Voraussetzungen kann FWAG die Zahlungen für jenes Jahr um 50 % reduzieren bzw. aussetzen, in dem der Entgeltebescheid über die reduzierten Entgelte in Kraft tritt.

Die Zahlungen gemäß IV. werden reduziert um 50 % wieder aufgenommen, wenn die vereinbarten Bedingungen für eine gänzliche Aussetzung nicht mehr erfüllt sind, wobei die zum Vergleich heranzuziehenden Einnahmen aus den Flughafenentgelten pro Passagier gemäß IV. 3) unter Anwendung der Entgelteformel (Punkt 2. der Anlage zum Flughafenentgeltegesetz für Flughäfen mit mehr als 5 Mio Passagiere jährlich) bereinigt werden und das zum Vergleich heranzuziehende EBITDA der FWAG um die Inflation gemäß VPI bereinigt wird.

Die Zahlungen gemäß IV. werden zur Gänze wieder aufgenommen, wenn die vereinbarten Bedingungen für eine Reduktion um 50 % nicht mehr erfüllt sind, wobei die zum Vergleich heranzuziehenden Einnahmen aus den Flughafenentgelten pro Passagier gemäß IV. 3) unter Anwendung der Entgelteformel (Punkt 2. der Anlage zum Flughafenentgeltegesetz für Flughäfen mit mehr als 5 Mio Passagiere jährlich) bereinigt werden und das zum Vergleich heranzuziehende EBITDA der FWAG um die Inflation gemäß VPI bereinigt wird.

Für den Fall, dass gestützt auf diese Umstandsklausel die FWAG Zahlungen gemäß IV. reduziert oder zur Gänze aussetzt, vereinbaren die Vertragsteile, dass Sie umgehend Verhandlungen darüber aufnehmen werden, ob und in welchem Umfang die Zahlungen der FWAG gemäß IV. fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen werden.

2) Werden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen Gebühren, Steuern oder Abgaben betreffend flughafenrelevanter Emissionen eingeführt, dann werden

a) die Vertragsteile über eine Anpassung des Vertrages verhandeln

und

b) jedenfalls die aus dieser Zahlung direkten oder indirekten Vorteile der begünstigten Gemeinden auf die Zahlungen der FWAG an die Gemeinden gemäß Pkt. IV. angerechnet.

VI. Aufteilung auf die Gemeinden

1) Die Zahlungen der FWAG unter diesem Leistungsvertrag werden daher wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

(i) **GEWÄHRLEISTUNG EINER FAIREN REGIONALEN VERTEILUNG DURCH DIE AUFTEILUNG NACH LÄRMPUNKTEN:**

50,00 % (in Worten: fünfzigkommanull Prozent) der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, werden wie folgt aufgeteilt:

Durch die Flughafen Wien AG wird jährlich im Nachhinein aufgrund der jeweils zu erstellenden Lärmkarten ermittelt, wie viele Menschen in den Gemeinden rund um den Flughafen Wien in

den einzelnen Lärmzonen, jeweils getrennt zwischen Tag und Nacht (22:00 – 06:00) betroffen sind.

Die Verteilung der Zahlungen erfolgt wie folgt:

a) Erster Schritt: Ermittlung der Gesamtlärmpunkte:

$$\begin{aligned} \text{LP}_{\text{Gesamt}} = & \{ 1 \times \text{B}_{\text{TAG}[54-57]} + 2 \times \text{B}_{\text{TAG}[57-60]} + 4 \times \text{B}_{\text{TAG}[60-63]} + 8 \times \text{B}_{\text{TAG}[63-66]} + \\ & 1 \times \text{B}_{\text{NACHT}[45-48]} + 2 \times \text{B}_{\text{NACHT}[48-51]} + 4 \times \text{B}_{\text{NACHT}[51-54]} + 8 \times \text{B}_{\text{NACHT}[54-57]} + \\ & 16 \times \text{B}_{\text{NACHT}[57-60]} + 32 \times \text{B}_{\text{NACHT}[60-63]} + 64 \times \text{B}_{\text{NACHT}[63-66]} \} \end{aligned}$$

b) Zweiter Schritt: Ermittlung Euro pro Lärmpunkt:

Zur Verfügung stehende Mittel

----- = Betrag von x € pro LP

LP GESAMT

c) Dritter Schritt: Ermittlung des Zahlungsbetrags für die einzelnen Gemeinden:

Die Formel gemäß lit.a wird auf die einzelnen Gemeinden, die im jeweils vergangenen Jahr Betroffene in der Leq Zone > 54dB Tag und/oder > 45dB Nacht ausweisen, angewandt.

Die so gewonnene Lärmpunkteanzahl für die einzelnen Gemeinden wird mit dem Betrag gemäß lit.b multipliziert, wodurch sich der jeweilige Ausschüttungsbetrag für die einzelnen Gemeinden ergibt.

d) Definitionen:

$\text{LP}_{\text{Gesamt}}$: Lärmpunkte, ermittelt gemäß Formel gemäß lit. a)

z.B.:

$\text{B}_{\text{TAG}[54-57]}$: Betroffenenanzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B.:

$\text{B}_{\text{NACHT}[54-57]}$: Betroffenenanzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate.

(ii) GEWÄHRUNGLEISTUNG EINER FAIREN REGIONALEN VERTEILUNG DURCH FIXEN VERTEILUNGSSCHLÜSSEL:

50,00 % (in Worten: fünfzigkommanull Prozent) der Zahlungen, die von der Flughafen Wien AG auf Grundlage des Leistungsvertrages direkt an die begünstigten Gemeinden geleistet werden, werden wie folgt aufgeteilt:

a.) An die Gemeinden Enzersdorf/Fischa, Fischamend, Groß-Enzersdorf, Himberg, Kleinneusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing wird jeweils ein Sockelbetrag in der Höhe von 1% der zu verteilenden Zahlungen ausgeschüttet.

b.) Die restlichen jeweils zur Verfügung stehenden Zahlungen werden wie folgt an nachstehende Gemeinden ausgeschüttet, solange die Gemeinden keinen anderen Aufteilungsschlüssel gemäß c.) bekannt geben:

18,95 % Enzersdorf/Fischa

9,75 % Fischamend

5,35 % Groß-Enzersdorf
4,45 % Himberg
12,85 % Klein-Neusiedl
6,05 % Rauchenwarth
11,85 % Schwadorf
14,40 % Schwechat
16,35 % Zwölfaxing

c.) Die betroffenen Gemeinden haben jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Möglichkeit, der FWAG einen anderen Aufteilungsschlüssel als unter b.) vereinbart bekannt zu geben. Eine solche Mitteilung muss einstimmig von allen Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden unterfertigt werden und schriftlich an die Flughafen Wien AG übermittelt werden. Der neue Aufteilungsschlüssel gilt so lange, bis einstimmig ein neuer Aufteilungsschlüssel von allen Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden an FWAG übermittelt wird.

Sofern aufgrund einer solchen Mitteilung auch neue Gemeinden Zahlungen erhalten sollen, die bisher nicht Vertragspartner dieses Leistungsvertrages waren, sind diese neuen Gemeinden nur dann berechtigt, Ansprüche gegen FWAG aus dieser Bestimmung geltend zu machen, wenn sie dem Leistungsvertrag beitreten und erklären, sich den Rechten und auch den Verpflichtungen, die Gemeinden nach diesem Vertrag treffen zu unterwerfen. Ab Zugang einer solchen Beitrittserklärung bei FWAG stehen einer beitretenden Gemeinde dieselben Rechte und Pflichten wie den derzeitigen Gemeinden zu.

2) Die Gemeinden verwenden diese Mittel im Sinne des § 35 Z 22 NÖ Gemeindeordnung.

3) FWAG hat den Gemeinden spätestens mit der Auszahlung eine vollständige, nachvollziehbare und übersichtliche Aufstellung über die Berechnungen, einschließlich aller Berechnungsunterlagen zu übermitteln. Jede Gemeinde kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zugang der Berechnungsunterlagen die Berechnungen unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an FWAG beeinspruchen. FWAG und die Gemeinden haben in diesem Fall eine gemeinsame Versammlung der Vertragspartner dieses Leistungsvertrags einzuberufen, die innerhalb von 8 Wochen stattzufinden hat. Bei dieser Versammlung können die Gemeinden die Berechnung der Ausschüttungen einstimmig bestätigen oder abändern. Kommt kein einstimmiger Beschluss der Gemeinden zustande, so hat jede Gemeinde die Möglichkeit, die Einleitung eines Mediationsverfahrens (unten Pkt VIII) zu beantragen und bei dessen Scheitern das Schiedsgericht (unten Pkt IX) anzurufen.

4) Die Gemeinden sind verpflichtet, der FWAG regelmäßig über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die Berichterstattung kann nach Wahl der Gemeinden auch durch eine öffentliche Zurverfügungstellung von Berichten (zB über die Gemeinde-Websites) erfolgen.

5) Im Falle der Vereinigung, Aufteilung, Neubildung etc. einer Gemeinde gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf jene Gebietskörperschaft über, die der Gemeinde gemäß dem entsprechenden Landesgesetz bzw gemäß der entsprechenden Verordnung nachfolgt.

VII. Laufzeit / Kündigung

1) Der Leistungsvertrag Gemeinden 2-Pisten wird mit Wirkung ab 1.1.2025 grundsätzlich für die

Dauer des Betriebes im 2-Pistensystem abgeschlossen. Der Leistungsvertrag Gemeinden 2-Pisten kann von den Vertragsparteien ordentlich unter Einhaltung einer 3-jährigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer von 10 Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung, sodass der Leistungsvertrag Gemeinden 2-Pisten mittels ordentlicher Kündigung erstmals nach 13 Jahren zum 31.12.2038 beendet werden kann. Festgehalten wird, dass diese Kündigungsmöglichkeit auch einzelnen Gemeinden zusteht und der Leistungsvertrag gegenüber den nicht kündigenden Gemeinden aufrecht bleibt. Die Dotierung der FWAG reduziert sich in diesem Fall um den Betrag der ausscheidenden Gemeinde.

Für den Fall eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Flughafen Wien AG, die 3. Piste zu bauen, endet der Leistungsvertrag Gemeinden 2-Pisten jedoch mit sofortiger Wirkung. Die Dotierung der FWAG wird in diesem Fall nur mehr aliquot für das Rumpfbjahr bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Leistungsvertrages Gemeinden 2-Pisten ausbezahlt.

2) Während der Laufzeit des Leistungsvertrages Gemeinden 2 Pisten werden sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Leistungsvertrag Gemeinden 3 Pisten – insbesondere die Dotierung - ruhend gestellt. Mit einem Beschluss im Aufsichtsrat der FWAG die 3. Piste zu bauen, lebt der Leistungsvertrag Gemeinden 3 Pisten wieder auf; die Zahlungen an die Gemeinden erfolgen dann wieder gemäß den Vereinbarungen im Leistungsvertrag Gemeinden 3 Pisten. Eine Doppelzahlung der FWAG an die Gemeinden aus beiden Leistungsverträgen (2-Pisten und 3-Pisten) ist jedenfalls ausgeschlossen. Das bedeutet auch, dass Zahlungen, die aus diesem Leistungsvertrag Gemeinden 2 Pisten geleistet wurden, auf Nachzahlungen der FWAG gemäß IV. 10 des Leistungsvertrages Gemeinden 3 Pisten angerechnet werden.

3)) Die Flughafen Wien AG ist darüber hinaus berechtigt, den Leistungsvertrag Gemeinden 2-Pisten mit sofortiger Wirkung zu beenden, sofern durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wird, dass der abgeschlossene Leistungsvertrag bzw. dessen Erfüllung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; sofern ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften in erster Instanz festgestellt wird, ist FWAG berechtigt, weitere Zahlungen gemäß Punkt IV. mit sofortiger Wirkung auszusetzen. Sobald der Grund für die Aussetzung der Zahlungen wegfällt, werden die Zahlungen nachgeholt (zB wegen Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung).

VIII. Mediationsklausel

Die Vertragssteile verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitteile nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Vertragsteile durch die/den Vorsitzende/n des österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung tragen FWAG und die Gemeinden jeweils zur Hälfte, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

IX. Schiedsgericht

Gesondert von diesem Leistungsvertrag haben insbesondere die Parteien dieses Leistungsvertrages mittels Schiedsgerichtsvertrages vom 22.06.2005 ein Schiedsgericht gem §§ 577 ff ZPO eingerichtet. Die Parteien dieses Leistungsvertrages vereinbaren hiermit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Leistungsvertrag ergeben, oder die sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit dieses mittels Schiedsgerichtsvertrages vom 22.06.2005 eingerichteten Schiedsgerichtes und die vollumfängliche Geltung der im Schiedsgerichtsvertrag vom 22.06.2005 enthaltenen Regelungen. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist demnach ausgeschlossen. Der Schiedsgerichtsvertrag vom 22.06.2005 ist diesem Leistungsvertrag als Anlage ./1 beigeschlossen und bildet einen integralen Bestandteil dieses Leistungsvertrages.

Angesichts der Tatsache, dass dieser Leistungsvertrag 75 % der Leistungen der FWAG aus dem Leistungsvertrag Gemeinden betrifft und die verbleibenden 25 % an den Umweltfonds zu leisten sind, müssen Entscheidungen des Schiedsgerichts zur Höhe der von FWAG zu erbringenden Leistungen immer sowohl für diese 75 % als auch für diese 25 % gelten. Die Parteien vereinbaren daher, dass bei sämtlichen Schiedsverfahren, die die Höhe der von FWAG zu erbringenden Leistungen betreffen, immer FWAG, die Gemeinden und der Umweltfonds als Verfahrensparteien einzubeziehen sind und dass Entscheidungen des Schiedsgerichts der Höhe nach immer für die 75 % und die 25 % gleichermaßen anteilig gelten.

Schwechat, am.....

Flughafen Wien AG

Die Bürgermeister der Gemeinden

Enzersdorf/Fischa

Fischamend

Groß-Enzersdorf

Himberg

Klein-Neusiedl

Raichenwarth

Schwadorf

Schwechat

Zwölfaxing

Anlage 1..... Schiedsgerichtsvertrag vom 22.06.2005